

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Dortmund
V.J. (Zig.St.) 6076/43.

Dortmund, den 29. Mai 1943.

An den
Herrn Landrat
in Siegen.

Betrifft: Bekämpfung der Zigeunerplage.

Nach dem Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 25.1.1943 - V A 2 Nr. 59/43 g - ist die Einwilligung zur Unfruchtbarmachung der über 12 Jahre alten, noch nicht sterilisierten zigeunerischen Personen anzustreben. Hiervon sind ausgenommen:

- 1) Reinrassige Sinti- und Lalleri-Zigeuner,
- 2) Zigeunermischlinge, die im zigeunerischen Sinne gute Mischlinge sind und gem. Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 13.10.1942 - V A 2 Nr. 2260/42 - und vom 11.1.1943 - V A 2 Nr. 40/43 - einzelnen reinrassigen Sinti- und als reinrassig geltenden Lalleri-Zigeunersippen zugeführt werden,
- 3) zigeunerische Personen, die den Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen vermögen.

Ich bitte daher von den im dortigen Bezirk wohnhaften volljährigen zigeunerischen Personen, soweit sie von der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes in Berlin als Zigeunermischlinge begutachtet sind, im Falle der Einwilligung eine unterschriebene oder mit dem Abdruck des rechten Zeigefingers versehene Erklärung in dreifacher Ausfertigung entgegenzunehmen.

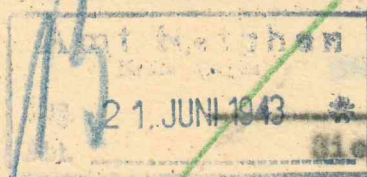
Die Erklärungen sind mit den genauen Personalien zu versehen und nach hier zu übersenden.

Bei Minderjährigen über 12 Jahre ist die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Im Falle der Weigerung entscheidet nach Darlegung der Gründe das Reichskriminalpolizeiamt über das zu Veranlassende.

Verteiler: pp.

Der Landrat.
A.Z. Pol. 909



In Vertretung:
ges. Klamp.

Siegen, den 8. Juni 1943.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis mit dem Ersuchen um Feststellung und ggf. Bericht. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Frist: 26. Juni 1943.

I.A.
ges. Sonntag.



Reichskriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Bortmund
(Zig.St.) 10000/43

Bortmund, den 4. Juni 1943.

An den
Herrn Landrat
in Siegen.

Bezug: Bekämpfung der Eigenerplage. ^{Der Amtspräsident}
Mein Rundschreiben vom 29.5.1943 - ^(Zig.St.) 6076/43.

Das Reichskriminalpolizeiamt hat durch Verfügung vom 28.5.1943 angeordnet, daß in den Fällen, in denen sich der Ehemann bzw. Vater einer zigeunerischen Person als deutschblütiger bei der Wehrmacht befindet, von der Abgabe von Erklärungen für eine Unfruchtbarmachung abzusehen sei.

Es wird für zweckmäßig gehalten, wenn in solchen Fällen der Ehemann bzw. Vater während eines Urlaubs eingehend über das unerwünschte Erbgut seiner Ehefrau bzw. Kinder aufgeklärt wird. Bei entsprechender Aufklärung über den Sinn und Zweck der Sterilisation werden sich die betroffenen Teile in den seltensten Fällen der notwendigen Einsicht verschließen.

Ich bitte um genaueste Beachtung der vorstehenden Verfügung und meines Rundschreibens vom 29.5.1943.

In Vertretung:
gez. Klapp.

Verteilter: PP.

Der Landrat.
A.Z. Pol. 909



* Siegen, den 17. Juni 1943.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abschrift übersende ich im Nachgang zu meiner Verfügung vom 8. ds. Mts. - A.Z. Pol. 909 - zur Kenntnisnahme und genauen Beachtung.

I.A.
gez. Sonntag.

Beglaubigt:



Der Amtsbürgermeister
als Ortspolizeibehörde.
Abt.V.

Netphen, den 22. Juni 1943.

- 1) Zigeuner sind hier nicht mehr vorhanden.
- 2) ZdA.

